

**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Rodalben
vom 18.06.2018**

Der Stadtrat Rodalben hat in seiner Sitzung vom 18.06.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) - zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) - und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) - folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rodalben vom 18.12.2017 außer Kraft.

Rodalben, 18.06.2018

(Matheis Wilhelm, Stadtbürgermeister)



Anmerkung:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt jedoch nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Rodalben unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Die Fristen beginnen nach dieser Bekanntmachung. Eingaben sind zu richten an die Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben, Am Rathaus 9, 66976 Rodalben.

Verbandsgemeinde Rodalben
Wolfgang Denzer, Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rodalben vom 18.06.2018

Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €
I. Reihengrabstätten	
1. Erdgrabstätten	
a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene:	
- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	730,00
- vom vollendeten 5. Lebensjahr an	730,00
2. Urnengrabstätten	
a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
- an einer Urnenreihengrabstätte	730,00
- an einer anonymen Urnenreihengrabstätte	730,00
II. Wahlgrabstätten	
1. Erdgrabstätten	
a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung	
- an einer Einzelgrabstätte	730,00
- an einer Doppelgrabstätte	1.460,00
- jede weitere Grabstätte	730,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr an einer	
- eine Einzelgrabstätte	25,00
- einer Doppelgrabstätte	50,00
- jeder weiteren Grabstätte	25,00
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
2. Urnenwahlgrabstätten Erdbeisetzungen	
a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	730,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	25,00
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
Für Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
3. Wiesengrabstätten für Sargbestattungen	
a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	1.100,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	37,00
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	

Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €
4. Wiesengrabstätten für Urnenbeisetzungen	
a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	850,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	29,00
5. Urnenkammer in der Urnenwand	
a) Verleihung des Nutzungsrechtes an an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	1.270,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	43,00
III. Ausheben und Schließen der Gräber, Öffnen und Schließen der Urnenkammern	
1. Reihengräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	260,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	390,00
2. Wahlgräber/Tiefgräber	
a) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für normalen Grabaushub	390,00
b) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab in der Tiefe (Tiefgrab)	560,00
2. Urnenbeisetzungen	
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntag und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von:	50%
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	390,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	590,00
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.	
c) Für das Ausgraben von Aschen	180,00
d) Ausgraben aus der Tiefe	840,00
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	

Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €
V. Benutzung der Leichenhalle	310,00
VI. Gebühr für das Verlegen von Grabschrittplatten Die Berechnung erfolgt pro Meter verlegten Platten	75,00
VII. Gebühr für das Vorzeitige Einebnen von Grabstätten Die Berechnung erfolgt pro Jahr Restlaufzeit (Ruhezeit). - für ein Einzelgrab 12,00 - für ein Doppelgrab 24,00 - für jede weitere Grabstätte 12,00 - für eine Urnengrabstätte 4,00 Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem verbleibenden Teil des Jahres.	